

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7684, 7688, 739, 2504

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLIX. Jahrgang

Berlin, 16. Mai 1925

Nummer 20

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Zahlungsaufschub und Stundung von Zöllen und Steuern

Von Oberzollsekretär O. Mehling

A. Zahlungsaufschub von Zöllen

Die grundlegenden, jetzt maßgebenden Vorschriften über die Möglichkeit von Zahlungsaufschub für Zollgefälle und Stundung von Steuern, ferner die Bestimmungen über Sicherheitsleistung bei Gewährung von Zahlungsaufschub und Stundung finden sich in der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919. Zunächst sei bemerkt, daß die Reichsabgabenordnung einen Unterschied macht zwischen „Zahlungsaufschub“, den es nur bei Zöllen und Verbrauchsabgaben (Tabaksteuer, Weinsteuer u. a.) gibt, und „Stundung“, die für das Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern (z. B. Umsatz-, Luxus-, Einkommensteuer) in Frage kommt.

Der „Zahlungsaufschub“ ist die Kreditierung oder „Hinausschiebung“ der Zölle und Verbrauchsabgaben, die gewährt wird, damit die Zoll- bzw. Steuerpflichtigen die Ware, durch deren Verbrauch die Steuerpflicht entsteht, verwerten und die Abgaben auf die Verbraucher abwälzen können. Aus dieser Gruppe von Abgaben interessiert den Uhreneinfuhrhändler nur der Zoll. Die Zollforderung tritt bei der Einfuhr von Uhren als erste an ihn heran. Bei der zurzeit herrschenden Kapitalknappheit wird es für ihn häufig eine große Erleichterung bedeuten, wenn er größere Zollbeträge nicht sofort bar erlegen muß. In manchen Fällen wird diese Frage sogar bestimmend sein, ob er sich überhaupt zur Einfuhr von Waren entschließen kann oder nicht. Zu den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (R. A. O.) sind unter dem 29. Januar 1923 Ausführungsbestimmungen durch Erlaß einer Stundungsordnung (Stund.-O.) ergangen, die am 1. April 1923 in Kraft getreten sind.

Zahlungsaufschub in Einzelfällen. Die Reichsabgabenordnung besagt in § 105, Abs. 1, daß das Hauptzollamt bei Zöllen und Verbrauchsabgaben die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen (Zollpflichtigen) gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf sechs Monate

hinauszuschieben hat. Eine kürzere Frist ist vorerst bei Zöllen noch vorgeschrieben in § 12 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, nach welchem Zahlungsaufschub nur bis zu drei Monaten gewährt werden kann. Zölle für bestimmte aufgeführte Waren sind vom Zahlungsaufschub ausgenommen; Uhren, Uhrenbestandteile usw. fallen jedoch nicht darunter.

Nach § 105 R. A. O. in Verbindung mit § 6 Stund.-O. kann das Landesfinanzamt (d. i. die dem Hauptzollamt übergeordnete Stelle) auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu drei Monaten bewilligen.

Das Hauptzollamt kann Zahlungsaufschub ohne Verzinsung nur dann gewähren, wenn es für einzelne Steuern durch Sondervorschriften ausdrücklich dazu ermächtigt ist (z. B. Biersteuer, Tabaksteuer u. a.). Für Zölle ist Zahlungsaufschub ohne Verzinsung nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Für den Uhreneinfuhrhändler werden diese Fälle kaum in Frage kommen.

Fortlaufender Zahlungsaufschub. Der Zahlungsaufschub kann nicht nur für einzelne Beträge (als Einzelaufschub), sondern auch in der Weise bewilligt werden, daß der Aufschubnehmer bis zu einem Höchstbetrage (Höchst-Aufschubsumme) fortlaufend Zahlungsaufschub genießt. Diese Aufschubsumme wird von der Finanzbehörde (Landesfinanzamt oder Hauptzollamt), die den Zahlungsaufschub bewilligt, festgesetzt.

Begehrt jemand einen fortlaufenden Zahlungsaufschub, so hat er bei demjenigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk seine gewerbliche Niederlassung (Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung) gelegen ist, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Wenn der Antragsteller im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, so hat er seinem Antrage eine beglaubigte Abschrift aus dem Register beizufügen, die den neuesten Stand der den Antragsteller betreffenden Eintragungen wiedergibt.